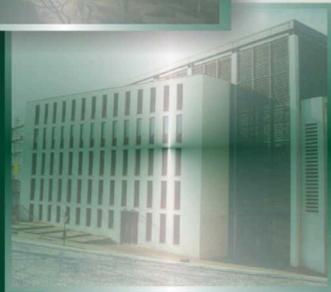




Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje
Prof. Dr. Gerhard Kraft
Prof. Dr. Rolf Sethe

Sandy Hamelmann
Internationale Jurisdiktionskonflikte und
Vernetzungen transnationaler Rechtsregime -
Die Entscheidung des Panels und des
Appellate Body der WTO in Sachen "Mexico -
Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages"

Juli 2006

Heft 58

Internationale Jurisdiktionskonflikte und Vernetzungen transnationaler Rechtsregime

**– Die Entscheidungen des Panels und des Appellate Body der WTO in
Sachen “Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages” –**

Von

Sandy Hamelmann

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Sandy Hamelmann ist Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Tietje) und Stipendiatin der Graduiertenförderung des Landes Sachsen-Anhalt.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 58

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368

ISBN (10) 3-86010-850-6

ISBN (13) 978-3-86010-850-5

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de

www.telc.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Panel	6
C. Appellate Body.....	7
I. Zuständigkeit des WTO-Panels	7
II. Artikel XX lit. d GATT 1994.....	9
D. Anmerkungen	11
I. WTO-Recht.....	11
II. NAFTA-Recht.....	14
E. Schlussbetrachtung	16
Schrifttum	18

A. Einleitung

Da bis heute auf universeller Ebene ein umfassendes Abkommen, welches die einzelnen Dimensionen des internationalen Wirtschaftslebens einheitlich regelt, fehlt, wird das transnationale Wirtschaftsrecht durch eine Verflechtung von verschiedenen Regelungs- und Sicherungsmechanismen geprägt. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang zunächst die WTO-Übereinkommen, die für den liberalen Handelsverkehr einen umfassenden Ordnungsrahmen schaffen. Neben dem WTO-Recht sind auch die Abkommen zur regionalen Wirtschaftskooperation für die internationalen Handelsbeziehungen von herausragender Bedeutung. Dazu zählen u.a. die zwischen den USA, Kanada und Mexiko vereinbarte Freihandelszone NAFTA¹ und das Europäische Gemeinschaftsrecht.² Trotz der bestehenden Regelungsmechanismen sind noch Regelungslücken auf zwischenstaatlicher Ebene zu verzeichnen, so dass auch das nationale Recht Einfluss auf das internationale Wirtschaftsrecht hat.³ Folglich finden sich im transnationalen Wirtschaftsrecht Regelungs- und Schutzmechanismen im internationalen, regionalen und nationalen Bereich. Dies kann zu Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheit, sowohl in materieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht, führen, da grenzüberschreitende Vorgänge des Wirtschaftslebens die Regelungsinteressen verschiedener Rechtsordnungen berühren.⁴

Auch den darzustellenden Entscheidungen liegt die aufgezeigte Parallelität der internationalen Sicherungsmechanismen zugrunde. Sie betreffen die WTO-Vereinbarkeit einer seitens Mexikos erhobenen Steuer in Höhe von 20% auf Limonadengetränke sowie auf Dienstleistungen, welche im Zusammenhang mit dem Verkauf dieser Getränke erbracht wurden. Die Besteuerung fand allerdings nur auf Produkte Anwendung, welche mit Süßungsmittel aus Rübenzucker oder Fruktose hergestellt wurden. Erzeugnisse, welche Süßstoffe auf Rohrzuckerbasis enthielten, wurden von der Abgabepflicht nicht erfasst.

Bereits in der Vergangenheit bestanden Streitigkeiten zwischen den USA und Mexiko aufgrund der verschiedenen Süßungsmittel. Die USA hatten zunächst eine Quotenregelung für mexikanischen Rohrzucker erlassen. Mexiko seinerseits ergriff Antidumpingmaßnahmen gegen den US-Import von Süßungsmitteln aus Rübenzucker oder Fruktose (HFCS). Auf die US-Quotenregelung antwortete Mexiko mit der Erhebung der 20%igen Steuer auf Süßstoffe aus Rübenzucker oder Fruktose. In diesem Vorgehen sahen die USA einen Verstoß gegen die Bestimmungen des GATT

¹ *North American Free Trade Agreement* vom 17. Dezember 1992 zwischen Kanada, Mexiko und den USA; abgedruckt in ILM, Vol. 32 (1993), 605.

² Das EG-Recht bildet aufgrund der weitläufigen Regelungskompetenzen der Gemeinschaft gegenüber den Mitgliedstaaten und Bürgern eine eigenständige Rechtsordnung, die sich nicht mehr mit den gewohnten Kategorien des Völkerrechts erfassen lässt. Vgl. EuGH, Rs. 26/62 Slg. 1963, 1/25 – *van Gend & Loos*. Das Gemeinschaftsrecht fließt vielmehr aus einer autonomen Rechtsquelle. Vgl. EuGH, Rs. 6/64 Slg. 1964, 1251/1270 – *Costa./ENEL*.

³ Dies gilt insbesondere im Bereich des Außenwirtschaftsrechts.

⁴ So fördert die Inanspruchnahme nationaler und internationaler Regelungsgewalt und gerichtlicher Zuständigkeit über einen einheitlichen Lebenssachverhalt die Neigung potentieller Kläger, den für sie „günstigsten“ Gerichtsstand zur Verfolgung ihrer Ansprüche zu wählen. Sog. *forum shopping*, vgl. *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, § 8 Rn. 28.

1994. Mexiko hingegen hielt die US-Quotenregelung für mit dem Recht der NAFTA unvereinbar, da sie einen Verstoß gegen einen speziellen NAFTA Annex darstelle.⁵ Demgemäß war Mexiko der Auffassung, dass die USA ihre Verpflichtungen aus dem NAFTA-Übereinkommen nicht erfüllten und sich somit völkerrechtswidrig verhielten. Verletzungen von völkerrechtlichen Verpflichtungen ziehen die völkerrechtliche Verantwortung des Staates nach sich und können sowohl rechtlich als auch faktisch sanktioniert werden. Ein Staat kann u.a. im Wege der Repressalie den anderen Staat zum völkerrechtskonformen Verhalten anhalten.⁶ Die 20%ige Steuer auf Süßungsmittel aus Rübenzucker oder Fruktose sah Mexiko als gerechtfertigte Repressalie an, um die USA zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem NAFTA-Übereinkommen zu zwingen.

Des Weiteren wandten sich auch private Investoren gegen die mexikanische Steuer.⁷ Drei US-Hersteller von Süßungsmitteln veranlassten ein Verfahren gegen Mexiko gemäß Kapitel 11 NAFTA. Sie warfen Mexiko vor, dass die Steuer diskriminierend sei und eine indirekte Enteignung darstelle. Insgesamt beehrten sie eine Entschädigung in Höhe von 425 Million US-Dollar von der mexikanischen Regierung.⁸

Dies zeigt die zuvor beschriebene Parallelität der internationalen Streitbeilegungsmechanismen. Für die darzustellenden Entscheidungen sind neben dem WTO-Recht das Recht der NAFTA und das allgemeine Völkerrecht, hier in Form einer Repressalie, von Bedeutung.

B. Panel⁹

Die USA wandten sich im März 2004 an das Panel, um die Vereinbarkeit der mexikanischen Steuer mit dem Recht der WTO überprüfen zu lassen. Das Panel untersuchte zunächst ausführlich, ob der mexikanische Rohrzucker und der importierte Rübenzucker, welche beide als Süßungsmittel für Limonaden verwendet werden können, vergleichbare Produkte, d.h. *like products*, i.S.v. Artikel III GATT 1994 darstellen und bejahte dies auf Grundlage der Eigenschaft, Natur und Qualität, dem Endgebrauch und dem Geschmack beider Süßstoffe.¹⁰ In seiner Entscheidung vom 7. Oktober 2005 kam das Panel zu dem Ergebnis, dass durch die erhobene Steuer eine Verletzung von Artikel III:2 und III:4 GATT 1994 vorläge.

Zur Rechtfertigung der steuerlichen Maßnahmen berief sich Mexiko auf die Ausnahme Klausel des Artikel XX lit. d GATT 1994. Artikel XX GATT 1994 enthält einen Katalog von Ausnahmen, auf den bestimmte handelsbeschränkende Maßnahmen gestützt werden können. Dabei erlaubt die Vorschrift u.a. Maßnahmen, welche zur Anwendung von GATT-konformen Vorschriften erforderlich sind. In der authenti-

⁵ NAFTA Annex 704.2, Appendix B mit dem Titel „Trade in Sugar“.

⁶ Bei einer Repressalie handelt es sich um eine an sich völkerrechtswidrige, aber gerechtfertigte Gegenmaßnahme als Reaktion auf vorangegangene Rechtsverletzungen. Mit einer Repressalie greift ein Staat damit in Rechtsgüter des anderen Staates ein, um diesen zur Rückkehr zu völkerrechtskonformen Verhalten anzuhalten. Vgl. *Stein/von Buttlar*, Völkerrecht, § 2 Rn. 562.

⁷ Siehe hierzu unten Gliederungspunkt D. II.

⁸ *Pauwelyn*, JIEL 9 (1) 2006, 197/199.

⁹ Panel, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, 07.10.2005, WT/DS308/R.

¹⁰ Panel, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, paras. 8.30-8.59.

schen englischen Fassung des Artikel XX lit. d GATT 1994 wird dies dadurch deutlich, dass die Maßnahmen „necessary to [...]“ sein müssen. Folglich müssen die Mitglieder die am wenigsten handelsbeschränkende Maßnahme treffen. Bei der hierbei vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung steht den WTO-Mitgliedern ein gewisser Einschätzungsspielraum zu.¹¹ Dabei lassen sich Handelsbeschränkungen leichter rechtfertigen, umso wichtiger das zu schützende Rechtsgut ist.¹²

Das Panel prüfte in diesem Zusammenhang zunächst, ob die von Mexiko vorgenommenen steuerlichen Maßnahmen überhaupt unter den Ausnahmetatbestand des Artikel XX lit. d GATT 1994 gefasst werden können. Nach Auffassung des Panels konnte Mexiko nicht beweisen, dass die steuerlichen Maßnahmen gemäß Artikel XX lit. d GATT 1994 gerechtfertigt seien. Demgemäß befand das Panel in seiner Entscheidung, dass die mexikanischen Steuergesetze nicht „zur Anwendung von Gesetzen [...] erforderlich [...]“ seien und führte aus: „the challenged tax measures are not justified as measures that are necessary to secure compliance by the United States with laws or regulations which are not inconsistent with the provisions of the GATT 1994.“¹³ Das Panel begründete diese Auffassung mit dem Wortlaut des Artikel XX lit. d GATT 1994. Unter die Formulierung „laws or regulations“ würde nur nationales Recht fallen. Völkerrechtliche Verträge wie das NAFTA-Übereinkommen würden von Artikel XX lit. d GATT 1994 nicht erfasst. Daher war das Panel der Ansicht, dass bei Klagen, die ausschließlich völkervertragsrechtliche Verpflichtungen betreffen, eine Rechtfertigung nach Artikel XX lit. d GATT 1994 ausgeschlossen sei.¹⁴ Damit waren nach Auffassung des Panels weitere Ausführungen zur Erforderlichkeit der mexikanischen Maßnahmen entbehrlich.¹⁵

C. Appellate Body¹⁶

I. Zuständigkeit des WTO-Panels

Im Dezember 2005 entschloss sich Mexiko, die Panelentscheidung rechtlich überprüfen zu lassen.¹⁷ Als einen rechtlich fehlerhaften Punkt der Panelentscheidung sah Mexiko zunächst an, dass sich das Panel hinsichtlich der dargestellten Streitigkeit für sachlich zuständig erklärt hatte. Das Panel berief sich in seiner Entscheidung darauf, dass ein WTO-Panel nicht in der Lage sei, frei darüber zu entscheiden, ob es seine Zuständigkeit ausübt oder nicht. Würde ein solches Ermessen bestehen, würde dies die Rechte der WTO-Mitglieder aus der „Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten“ (Dispute Settlement Understanding – DSU) oder

¹¹ *Tietje/Wolf*, REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules, 28.

¹² Appellate Body, *Korea – Measures Affecting Imports of Fresh, Chilled and Frozen Beef*, 10.01.2001, WT/DS161/AB/R, WT/DS169/AB/R, para. 162.

¹³ Panel, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, paras. 8.204, 9.3.

¹⁴ Panel, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, paras. 8.199-8.202.

¹⁵ Panel, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, paras. 8.202, 8.203.

¹⁶ Appellate Body, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, 06.03.2006, WT/DS308/AB/R.

¹⁷ Dokument WT/DS308/10, erhältlich im Internet: <http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds308_e.htm> (besucht am 13. Juli 2006).

aus anderen WTO-Vereinbarungen schmälern.¹⁸ Mexiko trug vor, dass diese Entscheidung hauptsächlich auf der fehlerhaften Auffassung des Panels beruhe, Artikel 11 DSU würde ein WTO-Panel dazu zwingen, die vorgetragenen Klagen und Ansprüche zu bearbeiten, und dass einem Panel kein Ermessensspielraum zukomme, um eine an sich bestehende Zuständigkeit abzulehnen. Mexiko berief sich darauf, dass einem WTO-Panel eine bestimmte „implied jurisdictional power“ zukomme, welche auch die Möglichkeit beinhalte, die gerichtliche Zuständigkeit nicht auszuüben. Dies soll nach Ansicht Mexikos insbesondere dann gelten, wenn sich die grundlegenden und überwiegenden Bestandteile einer Streitigkeit aus den Regeln des allgemeinen Völkerrechts ergeben. Dadurch würden sich die Ansprüche gerichtlich nicht in das Recht der WTO zwingen lassen.¹⁹ Daher argumentierte Mexiko, dass unter diesem Gesichtspunkt das Vorbringen der USA untrennbar mit einem weiteren Streit verbunden sei, der die Schutzbedingungen nach dem NAFTA-Übereinkommen für den Zugang von mexikanischem Zucker zum US-Markt betrifft. Daher könne allein ein NAFTA-Panel den Streit zwischen den Parteien klären. Demgemäß berief sich Mexiko darauf, dass der Streit über die US-Quoten für Rohrzucker und der Streit über die Erhebung der mexikanischen Steuer als Antwort auf die Quotenregelung nicht zu trennen seien und daher ausschließlich von einem NAFTA-Panel entschieden werden müssten. Sollte diese Ansicht nicht anerkannt werden, sollte, so Mexiko, die WTO zumindest alternativ die Steuer als zulässige Gegenmaßnahme im Sinne einer Repressalie akzeptieren, damit die USA ihre Verpflichtungen aus dem NAFTA-Übereinkommen einhalten.²⁰ Auch unter Hinweis auf Artikel 7 Abs. 2 DSU, wonach die WTO-Panel sich auf die einschlägigen Bestimmungen aller unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen, auf die sich die Streitparteien beziehen, stützen, lehnte Mexiko die Zuständigkeit der WTO-Streitschlichtungsorgane ab. Die USA wiesen eine solche Sichtweise, u.a. unter Hinweis auf den Wortlaut von Artikel 3 Abs. 2 und 19 Abs. 2 DSU, zurück.²¹

Der Appellate Body führte in seiner Entscheidung zunächst unter Hinweis auf frühere Entscheidungen²² aus, dass es weitgehend anerkannt sei, dass ein internationales Gericht die Frage nach der bestehenden Zuständigkeit aus eigener Initiative und Kompetenz heraus beantwortet.²³ Allerdings gäbe es keine Bestimmung des DSU, welche einem WTO-Panel die Befugnis verleiht, ausdrückliche Normen des DSU entweder gar nicht anzuwenden oder zu modifizieren.²⁴ Diese bereits früher vertretene Auffassung bestätigte der Appellate Body im vorliegenden Fall, indem er sehr ausführlich verschiedene Bestimmungen des DSU, namentlich Artikel 7 Abs. 1 und 2, Artikel 11 und Artikel 23 Abs. 1 i.V.m. Artikel 3 Abs. 3 DSU, prüft und schlussendlich fest-

¹⁸ Panel, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, para. 7.9.

¹⁹ Mexico's appellant's submission, para. 73.

²⁰ Pauwelyn, JIEL 9 (1) 2006, 197/199.

²¹ United States' appellee's submission, paras. 124-130.

²² Appellate Body, *United States – Antidumping Act of 1916*, WT/DS136/AB/R, WT/DS162/AB/R, 26.09.2000, fn. 30; Appellate Body, *Mexico – Anti-Dumping Investigation of High Fructose Corn Syrup (HFCS) from the United States – Recourse to Article 21.5 of the DSU by the United States*, WT/DS132/AB/RW, 21.11.2001, para. 53.

²³ Appellate Body, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, para. 45.

²⁴ So schon früher Appellate Body, *India – Patent Protection for Pharmaceutical and Agricultural Chemical Products*, WT/DS50/AB/R, 16.01.1998, para. 92.

stellt, dass es keinen Grund gibt, der Panelentscheidung zu widersprechen.²⁵ Auch der Einwand Mexikos, dass die Klage der USA gegen die Steuererhebung untrennbar mit einem weiteren Verfahren verknüpft sei und daher allein ein NAFTA-Panel den Streit insgesamt entscheiden könne, wurde mit dem Argument zurückgewiesen, dass bislang kein NAFTA-Panel dieses weitere Streitverfahren entschieden habe.²⁶

Demgemäß hielt der Appellate Body die Entscheidung des Panels hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit aufrecht. Mithin besteht für ein WTO-Panel keinerlei Ermessensspielraum, frei darüber zu entscheiden, ob es seine bestehende Zuständigkeit ausüben möchte oder nicht.²⁷

II. Artikel XX lit. d GATT 1994

Weiterhin wandte sich Mexiko mit dem Ersuchen an den Appellate Body, die vom Panel abgelehnte Rechtfertigung nach Artikel XX lit. d GATT 1994 noch einmal vollumfänglich zu überprüfen. Der Appellate Body sollte nach dem Willen Mexikos feststellen, dass die mexikanischen steuerlichen Maßnahmen „[...] necessary ‘to secure compliance’ by the United States of its obligations under the NAFTA“ seien. Das Panel habe den Wortlaut des Artikels XX lit. d GATT 1994, der von „to secure compliance with laws or regulations“ spricht, verkannt. Nach Ansicht des Panels sollten völkerrechtliche Verpflichtungen nicht in den Anwendungsbereich des Artikel XX lit. d GATT 1994 fallen. Mexiko versuchte diese Auffassung zu widerlegen und befand, dass der Wortlaut des Artikel XX lit. d GATT 1994 weit genug sei, um hierunter auch völkerrechtliche Verträge zu fassen.²⁸ Mexiko berief sich mit verschiedenen Argumenten darauf, dass unter die Worte „laws“ und „regulations“ nicht nur nationales Recht, sondern auch völkerrechtliche Abkommen gefasst werden können. Weiterhin sollte der Appellate Body die Notwendigkeit der erfolgten steuerlichen Maßnahmen und deren Vereinbarkeit mit dem *chapeau* des Artikels XX GATT 1994²⁹ feststellen. Hiervon ging Mexiko selbstverständlich seinerseits aus.

Die USA ihrerseits befürworteten die Auffassung des Panels und machten deutlich, dass bisherige GATT- und WTO-Streitigkeiten, bei denen eine Rechtfertigung nach Artikel XX lit. d GATT 1994 geltend gemacht wurden, nur nationales Recht umfassten. Weiterhin führten die USA aus, dass Artikel XX lit. d GATT 1994 im Plural von „laws“ und „regulations“ spricht, wodurch deutlich werde, dass unter Artikel XX lit. d GATT 1994 keine Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen fallen können. In solch einem Falle würde stets die Form im Singular „law“ benutzt werden. Als Beispiel führten die USA Artikel 3 Abs. 2 DSU und Artikel 17 Abs. 6 des Antidumping-Übereinkommens an. In beiden Fällen wird im authentischen englischen Wortlaut von „public international law“ gesprochen. Überdies spricht Artikel

²⁵ Appellate Body, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, paras. 48-53.

²⁶ Appellate Body, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, para. 54.

²⁷ Appellate Body, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, para. 57.

²⁸ Mexico's appellant's submission, para. 129.

²⁹ Als *chapeau* bezeichnet man den allgemeinen Vorbehalt, „dass die [...] Maßnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen [...]“. Siehe ausführlich hierzu *Berrisch*, in: Pries/Berrisch (Hrsg.), WTO-Handbuch, B.I.1., Rn. 270 ff.

XX lit. d GATT 1994 von Maßnahmen „which are not inconsistent“, wodurch die USA darauf schließen, dass lediglich nationale Verpflichtungen in den Geltungsbe- reich von Artikel XX lit. d GATT 1994 fallen. Denn im Gegensatz dazu würde in den WTO-Übereinkommen, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen in Frage stehen, das Wort „conflict“ gebraucht.

Insgesamt beantragten die USA daher, die Entscheidung des Panels aufrechtzuer- halten. Mexikos steuerliche Maßnahmen sollten als nicht erforderlich angesehen wer- den, um bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen sicherzustellen. Aufgrund feh- lender Verhältnismäßigkeit der steuerlichen Maßnahmen käme daher eine Rechtferti- gung gemäß Artikel XX lit. d GATT 1994 nicht in Betracht. Die USA waren insofern der Ansicht, dass „[i]t is difficult to understand how discriminating against import, from potentially every WTO Member, is ‘necessary’ to secure [the United States’] compliance with [its] obligations under the NAFTA.“³⁰ Auch unter dem Aspekt, dass die getroffenen Maßnahmen nicht dem *chapeau* des Artikel XX GATT 1994 entsprä- chen, sei eine Rechtfertigung Mexikos abzulehnen.³¹

Der Appellate Body stellte in seiner Entscheidung einleitend fest, dass Mexiko sich nicht dagegen wandte, dass die in Frage stehenden steuerlichen Maßnahmen ein- nen Verstoß gegen Artikel III GATT 1994 darstellen. Hinsichtlich der vom Panel abgelehnten Rechtfertigung gemäß Artikel XX lit. d GATT 1994 nahm der Appellate Body auf die Entscheidung *Korea – Various Measures on Beef* Bezug und machte deut- lich, dass zwei Elemente vorliegen müssen, damit eine Maßnahme nach Artikel XX lit. d GATT 1994 gerechtfertigt werden kann. Zunächst muss die Maßnahme dazu be- stimmt sein „to secure compliance“ und zweitens muss die in Frage stehende Maß- nahme diesbezüglich erforderlich sein.³² Das WTO-Mitglied, welches sich auf eine Rechtfertigung nach Artikel XX lit. d GATT 1994 beruft, trifft hierbei die Pflicht, darzulegen, dass diese beiden Voraussetzungen vorliegen.³³

Danach widmete sich der Appellate Body dem Wortlaut des Artikels XX lit. d GATT 1994 und führte aus, dass die Wendung „laws or regulations“ im Allgemeinen dazu bestimmt sei, nationales Recht zu bezeichnen. Er kommt zu dem Schluss, dass sich der Wortlaut „laws or regulations“ auf Regeln bezieht, welche dem nationalen Rechtssystem eines WTO-Mitglieds angehören. Die Wendung „laws or regulations“, auf deren Einhaltung sich ein WTO-Mitglied gemäß Artikel XX lit. d GATT 1994 beruft, beinhaltet keine Verpflichtungen eines *anderen* WTO-Mitglieds aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages.³⁴ Als Beispiel, welche Bestimmungen durch Artikel XX lit. d GATT 1994 erfasst werden, gab der Appellate Body Regelungen über die Durchsetzung von Monopolen oder den Schutz von Patenten oder Urheberrechten an.

Dieses Ergebnis unterstützt der Appellate Body mit einer systematischen Ausle- gung und stellt diesbezüglich u.a. auf Artikel X:1 GATT 1994 ab. Satz 1 dieser Vor- schrift spricht von „Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Gerichts- und Verwaltungsent- scheidungen [...]“, während Satz 2 abstellt auf „[i]nternationale handelspolitische Ver-

³⁰ United States’ appellee’s submission, para. 97.

³¹ United States’ appellee’s submission, para. 114.

³² Appellate Body, *Korea – Measures Affecting Import of Fresh, Chilled and Frozen Beef*, para. 157.

³³ Appellate Body, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, para. 67.

³⁴ Appellate Body, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, para. 69 f.

einbarungen, die zwischen der Regierung [...] einer Vertragspartei und der Regierung [...] einer anderen Vertragspartei in Kraft sind [...]“. Mithin findet eine Unterscheidung zwischen „laws or regulations“ und „international agreements“ statt. Eine solche Differenzierung wäre unnötig, wenn unter „laws or regulations“ nach Artikel XX lit. d GATT 1994 auch völkerrechtliche Vereinbarungen fallen.³⁵

Der Appellate Body führt weiterhin aus, dass Mexikos Auslegung von Artikel XX lit. d GATT 1994 dazu führen würde, dass sich die WTO-Panel und der Appellate Body anmaßen würden, z.B. darüber zu entscheiden, ob die beklagte Streitpartei den entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag (bspw. das NAFTA-Übereinkommen) verletzt hat. Damit würden WTO-Panel und der Appellate Body zu Schiedsrichtern über nicht WTO-rechtliche Streitigkeiten. Bereits früher hatte der Appellate Body festgestellt, dass dies nicht die Aufgabe der Panel oder des Appellate Body sei. Diese Aussage untermauert der Appellate Body mit Hinweises auf Artikel 3 Abs. 2 DSU, der davon spricht, dass das WTO-Streitbeilegungssystem „[...] dazu dient, die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus den *unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen* zu bewahren [...]“.³⁶

Mithin kommt der Appellate Body zu dem Schluss, dass die Entscheidung des Panels rechtlich nicht zu beanstanden ist. Eine Rechtfertigung Mexikos aufgrund von Artikel XX lit. d GATT 1994 war demgemäß nicht möglich. Artikel XX lit. d GATT 1994 beinhaltet folglich keine Maßnahmen, die eine Einhaltung von Verpflichtungen eines anderen WTO-Mitglieds mit dessen völkerrechtlichen Verpflichtungen ermöglichen sollen.³⁷

D. Anmerkungen

I. WTO-Recht

Sowohl das Panel als auch der Appellate Body waren der Auffassung, dass völkerrechtliche Verpflichtungen nicht unter den Ausnahmetatbestand des Artikel XX lit. d GATT 1994 gefasst werden können. Der Appellate Body führte diesbezüglich aus: „[i]n our view, the terms ‘laws or regulations’ refer to rules that form part of the domestic legal system of a WTO Member.“³⁸ Allerdings weist der Appellate Body in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass innerstaatliche Legislativ- und Exekutivakte dafür bestimmt sein können, einen völkerrechtlichen Vertrag umzusetzen.³⁹ Dieser Aussage lässt sich entnehmen, dass mit der Entscheidung nicht festgestellt werden sollte, dass völkerrechtliche Verpflichtungen generell nicht in den Anwendungsbereich von Artikel XX lit. d GATT 1994 fallen. Vielmehr schließt der Appellate Body lediglich die Anwendung des Artikels XX lit. d GATT 1994 als Rechtfertigungsnorm für

³⁵ Appellate Body, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, para. 71.

³⁶ Appellate Body, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, para. 78, fn. 173.

³⁷ Appellate Body, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, para. 79.

³⁸ Appellate Body, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, para. 69.

³⁹ Appellate Body, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, para. 69: ”The terms ‘laws or regulations’ are generally used to refer to domestic laws or regulations. [...] Domestic legislative or regulatory acts sometimes may be intended to implement an international agreement. In such situations, the origin of the rule is international, but the implementing instrument is a domestic law or regulation.”

derartige Umstände aus, dass ein WTO-Mitglied die völkerrechtlichen Verpflichtungen eines anderen WTO-Mitglieds sicherstellen möchte.⁴⁰ Mit der Entscheidung kann aber nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass durch Umsetzung von Völkerrecht in nationales Recht die Anwendbarkeit des Artikel XX lit. d GATT 1994 ermöglicht wird.

Einer Umsetzung in nationales Recht bedarf es freilich nur, wenn man der Idee des Dualismus folgt. Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert stehen sich zwei Rechtslehren, welche sich mit dem Verhältnis zwischen innerstaatlichen Recht und Völkerrecht beschäftigen, gegenüber.⁴¹ Die dualistische Theorie sieht in Völkerrecht und nationalem Recht zwei getrennte Rechtskreise, welche sich zwar berühren, aber nicht überschneiden.⁴² Eine Geltung des außerhalb der staatlichen Rechtsordnung stehenden Rechts kann konsequenterweise nur durch einen wie auch immer gearteten innerstaatlichen Geltungsbefehl herbeigeführt werden. Damit bedarf es eines Rechtsaktes im nationalen Recht, um eine völkerrechtliche Norm in innerstaatliches Recht zu verwandeln. Nach dualistischer Sichtweise spielt Völkerrecht folglich erst dann innerstaatlich eine Rolle, wenn und soweit es in nationales Recht umgewandelt wurde. Das Völkerrecht muss mit Hilfe eines Transformationsaktes, der das ursprünglich nur zwischen Staaten geltende Völkerrecht für die Individualrechtssubjekte umformen soll, in nationales Recht transformiert werden.⁴³

Die Monisten hingegen verstehen Völkerrecht und Landesrecht als einheitliche Rechtsordnung, welche auf einem gemeinsamen Geltungsgrund beruhe.⁴⁴ Völkerrecht und nationales Recht stellen in dieser Gesamtrechtsordnung Einzelelemente dar. Nach dieser Sichtweise bedarf es keines gesonderten Befehls für die innerstaatliche Geltung des Völkerrechts. Vielmehr ist das Völkerrecht ohne Zwischenakt innerstaatlich anwendbar. Ohne Umformung oder einen besonderen Anwendungsbefehl gilt das Völkerrecht gemeinsam mit dem nationalen Recht unmittelbar für die Normadressaten, einschließlich Individuen.⁴⁵

Indem der Appellate Body die Anwendbarkeit des Artikels XX lit. d GATT 1994 auf völkerrechtliche Verpflichtungen mit seinen getroffenen Aussagen nicht generell ausschließt, hat dies zur Konsequenz, dass je nachdem welche Theorie hinsichtlich des Verhältnisses von Völkervertragsrecht und nationalem Recht zugrunde gelegt wird, der Anwendungsbereich der Ausnahmeklausel bestimmt wird. Ein Staat, der der monistischen Sichtweise folgt, könnte sich möglicherweise unter Hinweis auf Artikel XX lit. d GATT 1994 rechtfertigen. Völkerrecht wäre nach dieser Auffassung Teil einer

⁴⁰ „[...] the ‚laws or regulations‘ with which the Member invoking Article XX (d) may seek to secure compliance do not include obligations of another WTO-Member under an international agreement.“ Vgl. Appellate Body, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other*, para. 69.

⁴¹ Bereits früher wurden in England grundsätzliche Ausführungen zum Verhältnis von Völker- und Landesrecht getroffen. *Lord Chancellor Talbot* sah das Völkerrecht 1737 als Teil des englischen *common law* an, welches diesem „natürlich“ inkorporiert sei. Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, § 10, 107; *Kunig*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, Rn. 29. In Bezug auf WTO-Recht siehe hierzu *Tietje*, in: Prieß/Berrisch (Hrsg.), WTO-Handbuch, A.II., Rn. 29 ff.

⁴² Siehe hierzu grundlegend *Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht.

⁴³ *Herdegen*, Völkerrecht § 22 Rn. 1; *Stein/von Buttlar*, Völkerrecht Rn. 182.

⁴⁴ Bedeutsam *Verdross*, Die Einheit des Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung; *Kelsen*, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts.

⁴⁵ *Kunig*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, Rn. 39 f.; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, § 9, 100.

Gesamtrechtsordnung und würde ohne weiteres innerstaatlich anwendbar sein. Indem somit nationale Regeln und damit „laws or regulations“ vorlägen, wäre eine Anwendung von Artikel XX lit. d GATT 1994 nicht bereits aus diesem Grund ausgeschlossen.

Anders stellt sich dies dar, wenn die jeweilige staatliche Rechtsordnung dualistisch ausgerichtet ist. Solange eine Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung nicht oder nicht umfassend vorgenommen wurde, bestehen die beiden getrennten Rechtskreise fort. Zwar ist Ergebnis der Transformation das Vorliegen einer Norm des nationalen Rechts. Allerdings behält die ursprüngliche Völkerrechtsnorm auch durch die Transformation ihren völkerrechtlichen Geltungsgrund und ihre völkerrechtliche Wirkung.⁴⁶ Damit zeigt sich, dass dualistisch ausgerichtete Staaten, im Gegensatz zu Staaten mit monistischer Grundlage, vor Schwierigkeiten gestellt sind, wenn sie die Anwendung von Artikel XX lit. d GATT 1994 auf in nationales Recht umgesetzte völkerrechtliche Verpflichtungen begründen wollen. Eine reine Übernahme der völkerrechtlichen Bestimmungen in das nationale Recht mag für sich allein nicht ausreichen, um die Anwendbarkeit des Artikel XX lit. d GATT 1994 zu bejahen.

Die EG, als dritte Beteiligte an dem Verfahren,⁴⁷ führte in diesem Zusammenhang zutreffend aus, dass es jedoch möglich sei, dass völkerrechtliche Verträge so in innerstaatliches Recht inkorporiert sind, dass sie unmittelbar gegenüber Individuen wirken und durchgesetzt werden können. In diesem Fall kann der völkerrechtliche Vertrag als integraler Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung und somit als „laws or regulations“ i.S.v. Artikel XX lit. d GATT 1994 angesehen werden.⁴⁸ Auch der Appellate Body bestätigt, dass in einigen WTO-Mitgliedsländern bestimmte internationale Regeln direkte Auswirkungen im nationalen Rechtssystem haben können, ohne dass es einer Umsetzung in innerstaatliches Recht bedarf.⁴⁹

Hinsichtlich der Durchsetzung des Völkerrechts im innerstaatlichen Bereich sind die Staaten frei in ihrer Entscheidung. Ein Staat kann bestimmen, dass Völkerrecht als „part of the law of the land“ für alle staatsgewaltunterworfenen Individuen verbindlich sein soll. Dies setzt voraus, dass die völkerrechtlichen Bestimmungen so wie sie sind, d.h. ohne Umformung durch das inländische Recht, ihrem Inhalt nach auf den Einzelnen angewandt werden können.⁵⁰ Eine solche *self-executing*-Norm ist gegeben, wenn der Normadressat so bezeichnet und der Norminhalt so formuliert ist, dass die innerstaatlichen Vollzugsorgane die Bestimmung ohne weiteres, d.h. ohne Umsetzungsakt, anwenden können.⁵¹ Ursprünglich regelte das Völkerrecht grundsätzlich die Beziehungen zwischen Staaten. Völkerrechtliche Normen, welche sich zunächst an die Staaten richten und deren Umsetzung ihrem Inhalt nach nicht unmittelbar geschehen kann, bedürfen der staatlichen Rechtsordnung, um die völkerrechtlichen Normen im

⁴⁶ Kunig, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, Rn. 38.

⁴⁷ Dritte Beteiligte an dem Verfahren waren auch China, Guatemala und Japan.

⁴⁸ European Communities third participant's submission, para. 41.

⁴⁹ Appellate Body, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, para. 69, fn. 148: „In some WTO Members, certain international rules may have direct effect within their domestic legal systems without requiring implementing legislation. In such circumstances, these rules also become part of the domestic law of that Member.“

⁵⁰ Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, § 9, 102.

⁵¹ Zemanek, in: Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. 1, II/2 Rn. 324.

nationalen Recht zur Anwendung zu bringen. Damit sind derartige Normen gerade nicht *self-executing*. Jedoch sind heutzutage auch nichtstaatliche Akteure, insbesondere das Individuum, in den Kreis der Adressaten von völkerrechtlichen Normen eingedrückt. Soweit letzteres der Fall ist, fließen staatliches Recht und internationales Recht zu einer Einheit zusammen.⁵² Liegt eine derartige *self-executing*-Norm vor, verliert die in Frage stehende Norm ihren klassischen völkerrechtlichen Charakter, indem nunmehr auch Rechtswirkungen gegenüber nichtstaatlichen Akteuren, wie dem Individuum, statuiert werden. Solche unmittelbar wirkenden Normen lassen sich insbesondere im Bereich der Menschenrechte finden.

Damit genügt eine reine Transformation bzw. Übernahme einer völkerrechtlichen Norm in innerstaatliches Recht nicht, um eine Rechtfertigung eines Staates nach Artikel XX lit. d GATT 1994 zu ermöglichen. Nur wenn eine Norm unmittelbar gegenüber Individuen Rechtswirkungen entfaltet, ist eine Gleichsetzung mit nationalem Recht und damit „laws or regulations“ gem. Artikel XX lit. d GATT 1994 denkbar. Auch der Appellate Body weist darauf hin, dass Regeln, die unmittelbare Auswirkung im nationalen Rechtssystem haben, Teil des nationalen Rechts des WTO-Mitglieds werden.⁵³ Damit wäre die Möglichkeit eröffnet, dass sich ein Staat, der auf völkerrechtlicher Ebene menschenrechtliche Verpflichtungen, die direkte Auswirkung im innerstaatlichen Rechtssystem haben, übernommen hat, zur Rechtfertigung eines an sich WTO-rechtswidrigen Verhaltens auf die Einhaltung dieser Verpflichtungen als „laws or regulations“ i.S.v. Artikel XX lit. d GATT 1994 beruft.

II. NAFTA-Recht

Auch private US-Investoren sahen die mexikanische Steuer als Eingriff in ihre Investitionen und wandten sich nach Kapitel 11 des NAFTA-Übereinkommens an ein NAFTA-Panel, um die mexikanische Steuerregelung rechtlich überprüfen zu lassen.⁵⁴ Kapitel 11 des NAFTA-Übereinkommens eröffnet privaten Investoren bzw. Unternehmen die Möglichkeit Mexiko vor einem Schiedsgericht zu verklagen. Damit ermöglicht Kapitel 11 des NAFTA-Übereinkommens ein neuartiges System verbindlicher Schiedsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Investitionsschutzes, da es für private Investoren möglich ist, die Vertragsstaaten und deren Regierungen oder Behörden direkt und ohne gesonderte individuelle Schiedsklauselvereinbarung vor ein Schiedsgericht zu laden, um die Verletzung ihrer Rechte aus dem NAFTA-Übereinkommen überprüfen zu lassen.⁵⁵

⁵² Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I/1, § 9, 101.

⁵³ Appellate Body, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, para. 69, fn. 148.

⁵⁴ Einleitung des Schiedsverfahrens gegen Mexiko durch das amerikanische Unternehmen *Corn Products International Inc.* im Oktober 2003. Alle wesentlichen Dokumente sind erhältlich im Internet: <http://www.naftaclaims.com/corn_products.htm> (besucht am 13. Juli 2006). Die Unternehmen *Archer Daniels Midland Co.* und *Tale & Layle Ingredients Americas Inc.* folgten im August 2004. Die hierfür maßgeblichen Dokumente sind erhältlich im Internet: <http://www.naftaclaims.com/new_page_1.htm> (besucht am 13. Juli 2006).

⁵⁵ Finke, Die Parallelität internationaler Streitbeilegungsmechanismen, 51; Müller, Die Lösung von Streitigkeiten in der NAFTA insbesondere durch Schiedsverfahren, 20.

Fraglich ist nun, ob die Entscheidung des WTO-Panels und des Appellate Body auf diese NAFTA-Verfahren Auswirkungen i.S.v. *res judicata* haben können. Dies würde zur Folge haben, dass die zuvor ergangene Entscheidung Rechtskraft entfalten würden. Bei zwei sich widersprechenden Entscheidungen müssten hierfür allgemein die überschneidenden Verfahren a) die gleichen Streitparteien, b) den gleichen Streitgegenstand und c) die gleichen rechtlichen Ansprüche beinhalten.⁵⁶ Um die erste Voraussetzung zu erfüllen, müssten demnach an einem WTO- und NAFTA-Verfahren die gleichen Streitparteien beteiligt sein. Das Verfahren nach Kapitel 11 NAFTA findet zwischen privaten amerikanischen Investoren und der mexikanischen Regierung statt. Im Gegensatz dazu finden WTO-Verfahren und Streitigkeiten nach Kapitel 19 und 20 NAFTA⁵⁷ zwischen Staaten statt. Lediglich Kapitel 11 NAFTA eröffnet Privatpersonen die Möglichkeit einen fremden Vertragsstaat vor einem Schiedsgericht zu verklagen. Mithin können nach Kapitel 11 NAFTA private Investoren beteiligtenfähig sein, wohingegen bei WTO-Verfahren und Schiedsverfahren nach Kapitel 19 und 20 NAFTA lediglich Staaten zulässige Streitparteien sind. Verfahren nach Kapitel 11 NAFTA und nach dem Recht der WTO beinhalten somit nicht die gleichen Streitparteien. Auch die dritte zuvor genannte Voraussetzung kann nicht erfüllt werden. Die unterschiedlichen Verfahren beinhalten nicht exakt die gleichen rechtlichen Ansprüche. WTO-Panel behandeln Ansprüche aufgrund behaupteter Verletzungen von WTO-Bestimmungen und NAFTA-Panel haben über Verletzungen von NAFTA-Regeln zu urteilen. Indem bereits zwei Voraussetzungen nicht vorliegen, kann eine Rechtswirkung entsprechend *res judicata* nicht in Betracht kommen. Auch bestehen Unterschiede zwischen WTO- und NAFTA-Recht dahingehend, dass die WTO-Rechtsbehelfe dazu dienen, Maßnahmen, welche mit dem WTO-Recht nicht vereinbar sind, für die Zukunft mit den WTO-Bestimmungen in Einklang zu bringen. Dies bringt Artikel 19 Abs. 1 DSU zum Ausdruck. Im Gegensatz dazu konzentrieren sich Rechtsbehelfe nach Kapitel 11 NAFTA auf die Vergangenheit und können, abgesehen von einer finanziellen Entschädigung, eine Regierung nicht dazu zwingen, ihr zukünftiges Verhalten zu ändern. Dies wird durch Artikel 1135 NAFTA verdeutlicht.

Aber auch wenn nicht von einer Wirkung *res judicata* ausgegangen werden kann, sollte dies nicht dazu führen, dass die Streitbeilegungsorgane die Arbeit des anderen Gremiums komplett ignorieren. WTO-Panel müssen vielmehr sorgfältig prüfen, ob NAFTA-Verfahren nicht die WTO-Zuständigkeit ausschließen.⁵⁸

⁵⁶ Pauwelyn, JIEL 9 (1) 2006, 197/200.

⁵⁷ Kapitel 19 des NAFTA-Übereinkommens enthält besondere Voraussetzungen für Streitigkeiten im Bereich der staatlichen Subventionen und Ausgleichszölle. Voraussetzung für ein Verfahren nach Kapitel 19 NAFTA ist allerdings, dass Staaten als Sachwalter von privaten Unternehmen die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorlegen. Kapitel 20 des NAFTA-Übereinkommens stellt im Wesentlichen einen übergeordneten Streitbeilegungsmechanismus dar. Unter diesem Kapitel werden hauptsächlich Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten des NAFTA-Übereinkommens selbst behandelt. Auch diese völkerrechtlichen Streitigkeiten finden zwischen den Vertragsstaaten statt. Vgl. Finke, Die Parallelität internationaler Streitbeilegungsmechanismen, 51; Müller, Die Lösung von Streitigkeiten in der NAFTA insbesondere durch Schiedsverfahren, 19 f.

⁵⁸ Pauwelyn, JIEL 9 (1) 2006, 197/201.

E. Schlussbetrachtung

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Entscheidungen des Panels und des Appellate Body deutlich zeigen, welche Schwierigkeiten aufgrund der parallelen internationalen verfahrensrechtlichen Streitbeilegungsmöglichkeiten und der Verflechtung unterschiedlicher Rechtsregime entstehen können. Mit Recht haben die WTO-Streitbeilegungsorgane ihre Zuständigkeit aus eigener Initiative heraus problematisiert und bejaht. Indem Mexiko einen Verstoß gegen Artikel III GATT 1994 durch die Steuererhebung auf Rübenzucker oder Fruktose nicht bestritt, konzentrierten sich die Ausführungen des Panels und Appellate Body auf die Frage, ob die mexikanische Steuerregelung nach Artikel XX lit. d GATT 1994 gerechtfertigt werden könne. Im Ergebnis wurde eine Anwendung von Artikel XX lit. d GATT 1994 auf völkerrechtliche Vereinbarungen von den WTO-Streitbeilegungsgremien abgelehnt.

Allerdings wurde die Frage nach der Anwendbarkeit des Artikel XX lit. d GATT 1994 auf völkerrechtliche Verpflichtungen nicht eindeutig geklärt. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Anwendbarkeit der Ausnahmeklausel, wenn völkervertragsrechtliche Normen in das innerstaatliche Recht übernommen wurden. Der Appellate Body weist beiläufig darauf hin, dass völkerrechtliche Normen unter bestimmten Umständen ohne Umsetzung direkte Auswirkungen im nationalen Rechtssystem eines WTO-Mitglieds haben können und in diesem Falle die völkerrechtliche Norm dem nationalen Recht des Mitglieds angehöre. Konsequenterweise müsste in einem solchen Falle die Anwendbarkeit des Artikel XX lit. d GATT 1994 bejaht werden. Der Appellate Body begnügt sich jedoch mit dem Hinweis, dass völkerrechtliche Normen auch ohne vorherige Umsetzung als nationales Recht angesehen werden könnten, ohne Ausführungen zur Anwendbarkeit der Ausnahmeklausel zu treffen. Eine eindeutige Stellungnahme der WTO-Streitschlichtungsorgane wäre aufgrund der aufgezeigten Überlegungen wünschenswert gewesen.

SCHRIFTTUM

- Berrisch, Georg M.*, Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT 1994), in: Prieß, Hans-Joachim/Berrisch, Georg M. (Hrsg.), WTO-Handbuch, München 2003.
- Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*, Völkerrecht Bd. I/1, Berlin u.a. 1989.
- Finke, Jasper*, Die Parallelität internationaler Streitbeilegungsmechanismen: Untersuchung der aus der Stärkung der internationalen Gerichtsbarkeit resultierenden Konflikte, Berlin 2004.
- Herdegen, Michael*, Völkerrecht, 4. Auflage, München 2005.
- Internationales Wirtschaftsrecht, 5. Auflage, München 2005.
- Kelsen, Hans*, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts, 2. Auflage, Tübingen 1982.
- Kunig, Philip*, Völkerrecht und staatliches Recht, in: Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.), Völkerrecht, 3. Auflage, Berlin 2004, 79-148.
- Müller, Holger*, Die Lösung von Streitigkeiten in der NAFTA insbesondere durch Schiedsverfahren, Berlin 1999.
- Pauwelyn, Joost*, Adding Sweeteners to Softwood Lumber: The WTO – NAFTA ‘Spaghetti Bowl’ is cooking, *Journal of International Economic Law* 9 (1) 2006, 197-206.
- Stein, Torsten/von Buttlar, Christian*, Völkerrecht, 11. Auflage, Köln u.a. 2005.
- Tietje, Christian*, Grundlagen und Perspektiven der WTO-Rechtsordnung, in: Prieß, Hans-Joachim/Berrisch, Georg M. (Hrsg.), WTO-Handbuch, München 2003.
- /Wolf, Sebastian, REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules, in: Tietje, Christian/Kraft, Gerhard/Sethe, Rolf (Hrsg.) Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 42.
- Triepel, Heinrich*, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig u.a. 1899.
- Verdross, Alfred*, Die Einheit des Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung, Tübingen 1923.
- Zemanek, Karl*, Das Völkervertragsrecht, in: Neuhold, Hanspeter/Hummer, Waldemar/Schreuer, Christoph (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. 1, 4. Auflage, Wien 2004, 45-78.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8
- Heft 32 Horst G. Krenzler, Die Uruguay Runde aus Sicht der Europäischen Union, Oktober 2004, ISBN 3-86010-749-6
- Heft 33 Karsten Nowrot, Global Governance and International Law, November 2004, ISBN 3-86010-750-X
- Heft 34 Ulrich Beyer/Carsten Oehme/Friederike Karmrodt, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf die Verfahrensgarantien im Unionsrecht, November 2004, ISBN 3-86010-755-0
- Heft 35 Frank Rieger/Johannes Jester/ Michael Sturm, Das Europäische Kartellverfahren: Rechte und Stellung der Beteiligten nach Inkrafttreten der VO 1/03, Dezember 2004, ISBN 3-86010-764-X
- Heft 36 Kay Wissenbach, Systemwechsel im europäischen Kartellrecht: Dezentralisierte Rechtsanwendung in transnationalen Wettbewerbsbeziehungen durch die VO 1/03, Februar 2005, ISBN 3-86010-766-6
- Heft 37 Christian Tietje, Die Argentinien-Krise aus rechtlicher Sicht: Staatsanleihen und Staateninsolvenz, Februar 2005, ISBN 3-86010-770-4
- Heft 38 Matthias Bickel, Die Argentinien-Krise aus ökonomischer Sicht: Herausforderungen an Finanzsystem und Kapitalmarkt, März 2005, ISBN 3-86010-772-0

- Heft 39 Nicole Steinat, *Comply or Explain – Die Akzeptanz von Corporate Governance Kodizes in Deutschland und Großbritannien*, April 2005, ISBN 3-86010-774-7
- Heft 40 Karoline Robra, *Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive*, Mai 2005, ISBN 3-86010-782-8
- Heft 41 Jan Bron, *Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EG*, Juli 2005, ISBN 3-86010-791-7
- Heft 42 Christian Tietje/Sebastian Wolf, *REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules*, July 2005, ISBN 3-86010-793-3
- Heft 43 Claudia Decker, *The Tension between Political and Legal Interests in Trade Disputes: The Case of the TEP Steering Group*, August 2005, ISBN 3-86010-796-8
- Heft 44 Christian Tietje (Hrsg.), *Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO)*, August 2005, ISBN 3-86010-798-4
- Heft 45 Wang Heng, *Analyzing the New Amendments of China's Foreign Trade Act and its Consequent Ramifications: Changes and Challenges*, September 2005, ISBN 3-86010-802-6
- Heft 46 James Bacchus, *Chains Across the Rhine*, October 2005, ISBN 3-86010-803-4
- Heft 47 Karsten Nowrot, *The New Governance Structure of the Global Compact – Transforming a "Learning Network" into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime*, November 2005, ISBN 3-86010-806-9
- Heft 48 Christian Tietje, *Probleme der Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels – Stärken und Schwächen des GATS*, November 2005, ISBN 3-86010-808-5
- Heft 49 Katja Moritz/Marco Gesse, *Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen*, Dezember 2005, ISBN 3-86010-813-1
- Heft 50 Christian Tietje/Alan Brouder/Karsten Nowrot (eds.), *Philip C. Jessup's *Transnational Law* Revisited – On the Occasion of the 50th Anniversary of its Publication*, February 2006, ISBN 3-86010-825-5
- Heft 51 Susanne Probst, *Transnationale Regulierung der Rechnungslegung – International Accounting Standards Committee Foundation und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee*, Februar 2006, ISBN 3-86010-826-3
- Heft 52 Kerstin Rummel, *Verfahrensrechte im europäischen Arzneimittelzulassungsrecht*, März 2006, ISBN 3-86010-828-X

- Heft 53 Marko Wohlfahrt, Gläubigerschutz bei EU-Auslandsgesellschaften, März 2006, ISBN (10) 3-86010-831-X, ISBN (13) 978-3-86010-831-4
- Heft 54 Nikolai Fichtner, The Rise and Fall of the Country of Origin Principle in the EU's Services Directive – Uncovering the Principle's Premises and Potential Implications –, April 2006, ISBN (10) 3-86010-834-4, ISBN (13) 978-3-86010-834-5
- Heft 55 Anne Reinhardt-Salcinovic, Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung – Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am Beispiel von Transparency International –, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-840-9, ISBN (13) 978-3-86010-840-6
- Heft 56 Marius Rochow, Die Maßnahmen von OECD und Europarat zur Bekämpfung der Bestechung, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-842-5, ISBN (13) 978-3-86010-842-0
- Heft 57 Christian J. Tams, An Appealing Option? The Debate about an ICSID Appellate Structure, Juni 2006, ISBN (10) 3-86010-843-3, ISBN (13) 978-3-86010-843-7
- Heft 58 Sandy Hamelmann, Internationale Jurisdiktionskonflikte und Vernetzungen transnationaler Rechtsregime – Die Entscheidungen des Panels und des Appellate Body der WTO in Sachen "Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages" –, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-850-6, ISBN (13) 978-3-86010-850-5